



Verspiegelte Autoglasfolie

Bei Folien, die eine starke Spiegelwirkung aufweisen, ist zu beachten, dass dadurch Reflexionen erzeugt werden, die andere Verkehrsteilnehmer blenden, irritieren und ihre Aufmerksamkeit ablenken können. Diese Eigenschaft steht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 29 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958 (SVG), wonach Fahrzeuge unter anderem so beschaffen sein müssen, dass andere Strassenbenützer nicht gefährdet werden.



Folie erlaubt
RED STEEL von SL LLumar mit ABG

Das Strassenverkehrsrecht enthält keine Definition des Begriffs "stark spiegelnd", so dass der rechtsanwendenden Behörde SVA / MFK ein Ermessensspielraum offen steht. Eine starke Spiegelwirkung ist dann gegeben wenn ein Reflexionsgrad von **25 Prozent** und mehr vorliegt. Davon ist jedoch nur dann auszugehen, wenn die mit der Folie versehene Scheibe ähnlich einem Spiegel erscheint und das Spiegelbild auch Einzelheiten detailgetreu wiedergibt. Da die Spiegelwirkung, abgesehen von der verwendeten Folie, von verschiedenen anderen Faktoren abhängt (Art der Scheibe, Montage der Folie, Hintergrund u.s.w.) ist eine Beurteilung ohne Messung stets Subjektiv.



Folie erlaubt
BLUE STEEL von SL LLumar mit ABG

Mittlerweile haben verschiedene Folienhersteller, (z.B. FoliaTec, LLumar) die entsprechenden Prüfungen erfolgreich abgeschlossen. Bei der Montage von verspiegelten Folien ist daher immer darauf zu achten, dass ein gültiges Beiblatt für die zu verbauende Folie vorhanden ist. Auf diesem muss die Strahlenreflexion in Prozenten angegeben sein.

Finger weg von der rein Silbernen Folie. Der Reflexionsgrad liegt weit über 80%. Hier kann nach dem Beschichten die oben genannte Spiegelwirkung problemlos eintreten, und unter bestimmten Voraussetzungen eine Verkehrsgefährdende Situationen hervorrufen, die im schlimmsten Fall mit einem Unfall endet und teure Regresskosten nach sich führen kann.

ACHTUNG: Versicherungen haben im Schadenfall den Durchblick.